



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026
(Nachtragshaushaltsgesetz 2026)**

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026
(Nachtragshaushaltsgesetz 2026)
vom . März 2026**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2026**

Das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026) vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/164), wird wie folgt geändert:

In **§ 22** wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kreditverbindlichkeiten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein aus Investitionsmaßnahmen aus und im Zusammenhang mit dem Immobilien-ÖPP nach § 9 Absatz 1 oder § 92 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 144), bis zu einer Höhe von 921.539.000 Euro zu übernehmen. Dies beinhaltet die rechtsverbindliche Verpflichtung zur Übernahme der Kreditverbindlichkeiten gegenüber Dritten.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Im Rahmen des Zukunftspakts II UKSH ist die Übernahme von Krediten des UKSH zur Finanzierung des Immobilien-ÖPP in Höhe von bis zu 921.539.000 Euro durch das Land mit Wirkung zum 01.01.2027 vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Vertragsschlüsse zwischen dem Land, dem UKSH sowie den Kreditgebenden des UKSH bereits im Jahr 2026 erfolgen. Dies bedarf einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Serpil Midyatli
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion